

Strafvollzug in Europa

■ Frieder Dünkel und Sonja Snacken¹

Die gefängnissoziologische Forschung hat seit mehr als 40 Jahren negative Wirkungen des Freiheitsentzugs beschrieben. Dementsprechend verweisen internationale Standards und Empfehlungen, insbesondere des Europarats und der Vereinten Nationen zu Recht darauf, daß Freiheitsentzug nur als letztes Mittel (ultima ratio) bei schweren Gewalttaten oder wiederholten Straftaten, wenn andere Sanktionen nicht mehr in Betracht kommen, zulässig sein soll. Ferner werden der Schutz der Menschenrechte im Gefängnis und ein »aktives«, auf Resozialisierungsangebote ausgerichtetes Vollzugsregime gefordert. Gleichwohl ist der Strafvollzug sozusagen das »Rückgrat« des strafrechtlichen Sanktionensystems geblieben und sind die Gefangeneneraten in vielen Ländern in den letzten Jahrzehnten teilweise erheblich angestiegen. Der folgende Beitrag wird daher zunächst die quantitative Entwicklung darstellen, um sich davon ausgehend mit qualitativen Problemen und positiven Reformansätzen (»good practices«) zu beschäftigen.

Gefangeneneraten in Europa im Quer- und Längsschnittvergleich

Ungeachtet der weltweit nahezu einhellig formulierten Zielsetzung, daß Freiheitsentzug Ausnahmecharakter haben soll, wird im Querschnittvergleich deutlich, daß Gefangeneneraten (sowohl bzgl. Verurteilter wie Untersuchungsgefangener) erheblich variieren. Die sehr hohen Gefangeneneraten in den USA und Rußland (1998 645 bzw. 679 pro 100.000 der Bevölkerung) im Vergleich zu Westeuropa und die Unterschiede im Vergleich der europäischen Länder mit jeweils ähnlichen Kriminalitätsraten müssen als Indikator für unterschiedliche Sanktionsstile und eine unterschiedliche Kriminalpolitik im Hinblick auf den Gebrauch der Freiheitsstrafe gewertet werden.

Im europäischen Vergleich variierte die Gefangenenerate im Jahre 1998 zwischen 30 pro 100.000 der Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina und 679 in Rußland. Man kann auf der einen Seite Länder unterscheiden mit sehr niedrigen Gefangeneneraten (bis zu 60 pro 100.000 der Bevölkerung) wie Island (37), Slowenien (40) oder Kroatien (49) und die anderen skandinavischen Länder (Finnland 54, Norwegen 57, Schweden 60). Es folgen Länder mit bis zu 100 Gefangenen, darunter die meisten westeuropäischen Länder

(Belgien 81, Italien 85, Österreich 86, Niederlande 85, Schweiz 85, Frankreich 88 und Deutschland 96) und Länder mit einer Gefangenenerate zwischen 100 und 150 pro 100.000 (Spanien 112, die Slowakei 123, England/Wales 126, Ungarn 142, Portugal 147). Schließlich ist eine Ländergruppe auszumachen, die ausschließlich die mittel- und osteuropäischen Länder betrifft mit Gefangeneneraten, die mehr als doppelt bis dreifach so hoch liegen als im westeuropäischen Durchschnitt. Hierunter fallen die baltischen Staaten mit 332, 373 bzw. 389 in Estland, Litauen bzw. Lettland. »Spitzenreiter« sind die Ukraine mit 415, Weißrußland mit 505 (jeweils 1997) und die Russische Föderation mit 679 Gefangenen pro 100.000 der Bevölkerung (vgl. *Tournier* 2000, S. 11 und Abb. 1).

Die vom Europarat veröffentlichten Daten verdeutlichen, daß in den letzten 15 Jahren die Gefangeneneraten in den meisten westeuropäischen Ländern angestiegen sind. Besonders starke Zuwachsraten sind für die Niederlande, Portugal und Spanien erkennbar, wo sich die Gefangenenerate seit 1984 jeweils mehr als verdoppelt hat, während andererseits in den skandinavischen Ländern die Gefangeneneraten stabil geblieben sind (vgl. Abb. 2). Beachtliche Zuwachsraten von ca. 20 % bzw. 40 % weisen auch Frankreich und Großbritannien auf. Finnland

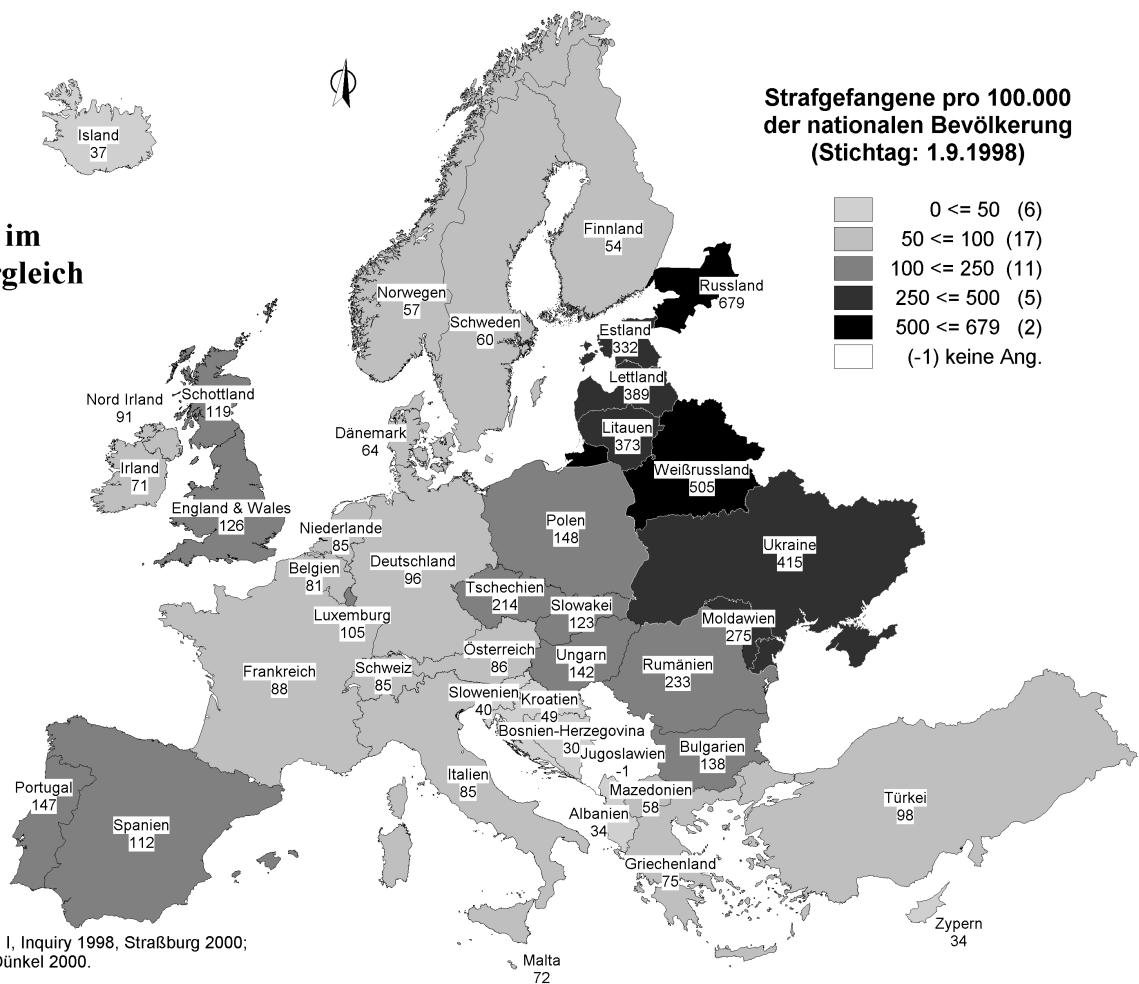
hat demgegenüber die Gefangenenerate – begleitet von verschiedenen Gesetzesreformen – von 190 pro 100.000 Einwohner im Jahr 1950 auf 110 im Jahr 1977 und 54 im Jahr 1998 reduzieren können (vgl. *Lappi-Seppälä* 1998). In Deutschland nahm die stichtagsbezogene Gefangenenerate in den 80er Jahren von 104 auf 81 ab, stieg aber seit Mitte der 90er Jahre und nach neuesten Zahlen seit 1998 (u.a. infolge der Gesetzesverschärfungen bzgl. Sexual- und Gewalttätern) auf nahezu 100 an.

In den mittel- und osteuropäischen Ländern waren nach den politischen und sozialen Umwälzungen die Gefängnisse angesichts weitreichender Amnestien Anfang der 90er Jahre nahezu leer. Allerdings wuchs die Gefängnispopulation innerhalb kurzer Zeit wieder erheblich an, teilweise bedingt durch einen starken Anstieg der Kriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität, vor allem aber wegen der fehlenden Infrastruktur für ambulante Maßnahmen. Allerdings gelang es einigen Ländern wie beispielsweise Bulgarien, Ungarn, Moldawien und Polen, die Gefangeneneraten auf einem niedrigeren Niveau als in den 80er Jahren zu stabilisieren (vgl. Abb. 3). In Slowenien ging die Gefängnispopulation sogar deutlich zurück (vgl. *Kuhn/Tournier/Walmsley* 1999, S. 20; *United Nations* 1999, S. 101). In einigen Ländern scheint das Klima für eine liberale Strafvollzugs- und Strafrechtspolitik eher ungünstig und stoßen Reformen mit dem Ziel einer Reduzierung der Gefängnispopulation auf heftigen Widerstand (z.B. in Rußland und Estland).

Zweifellos ist die Gefängnispopulation im letzten Jahrzehnt nicht nur in Westeuropa gestiegen, sondern auch in zahlreichen außereuropäischen Ländern. Jedoch kann dieser Entwicklungstrend nicht auf alle Länder verallgemeinert werden. Verschiedene afrikanische, asiatische (insbesondere Japan) und lateinamerikanische Länder haben offensichtlich ihre Gefängnispopulation in den letzten 10-20 Jahren relativ stabil halten können (vgl. *van Zyl Smit/Dünkel* 2000).

Es ist häufig schwierig, auf statistischer Basis Entwicklungstrends zu identifizieren, die generelle Schlußfolgerungen über die Bedeutung des Freiheitsentzugs im Gesamtsystem sozialer Kontrolle zulassen. In einigen Fällen sind die statistischen Angaben unzuverlässig oder unvollständig, beispielsweise wenn bestimmte Formen verwaltungsmäßiger Haft oder andere Formen stationärer Unterbringung nicht eingeschlossen sind. In Deutschland werden z. B. die mehr als

Abb. 1:
Gefangenenraten im europäischen Vergleich 1998



5.000 Straftäter in psychiatrischen oder Entziehungsanstalten des Maßregelvollzugs nicht mitgezählt.

Vergleiche von Gefangenenraten, die auf einen spezifischen Stichtag bezogen sind, ermöglichen nur eine begrenzte Aussage über den Umfang des Einsatzes freiheitsentziehender Sanktionen. Ein entsprechender Vergleich würde eine längerfristige statistische Analyse des jährlichen Inputs und Durchlaufs von Gefangenen erfordern (vgl. hierzu Kensey/Tournier 1999; Kuhn/Tournier/Walmsley 1999, die die Notwendigkeit einer Betrachtung des jährlichen Durchlaufs besonders betonen). So zeigen beispielsweise die Strafverfolgungs- und Gefängnisstatistiken, daß in Schweden im Vergleich zu Deutschland jährlich weit mehr Menschen inhaftiert werden. Überprüft man allerdings die Gefängnispopulation zu einem bestimmten Stichtag, so ist diese in Schweden signifikant geringer, weil die durchschnittliche Verweildauer im Gefängnis erheblich kürzer ist.

Erklärungen unterschiedlicher Gefangenenraten

Veränderungen der Gefangenenraten werden oft als direktes Ergebnis veränderter Kriminalitätsraten gesehen, insbesondere von Politikern und Strafrechtspraktikern. Allerdings zeigt die internationale Literatur, daß es keinen konsistenten Zusammenhang zwischen Kriminalitäts- und Gefangenenraten gibt (vgl. z.B. Zimring/Hawkins 1993; HEUNI 1997; Kuhn 1998; United Nations 1999).

Der internationale Vergleich verdeutlicht, daß Gefangenenraten nicht durch einen Faktor erklärbar sind, sondern das Resultat einer komplexen Interaktion verschiedener Ursachen darstellen. Man kann unterscheiden zwischen externen Faktoren (sozialer Umbruch, gesellschaftliche Reformen, demokratische Veränderungen, wirtschaftliche Rahmenbedingungen) und internen Faktoren (das Strafverfolgungssystem und die Kriminalpolitik) sowie Faktoren, die

zwischen diesen beiden Systemen liegen und eine moderierende Wirkung haben können (öffentliche Meinung, allgemeine Politikströmungen, Massenmedien, vgl. Snacken/Beyens/Tubex 1995; Beyens in HEUNI 1997, S. 161 ff.; Chambliss 1999; Blumstein/Beck und Caplow/Simon in Tonry/Petersilia 2000). Vielfach wird ökonomischen Faktoren, insbesondere (Langzeit-)Arbeitslosigkeit eine wesentliche Funktion zugeschrieben und in der Tat haben einige Studien aufgezeigt, daß sich verschlechternde ökonomische Bedingungen direkt zu einer ansteigenden Gefängnispopulation beitragen (vgl. Dünkel/Snacken 2000 m. w. N.).

Gleichwohl zeigt die in Europa nicht einheitliche Entwicklung, daß Inhaftierungsraten maßgeblich von *kriminalpolitischen Orientierungen des Kriminalsystems* beeinflusst werden. Diversion und ambulante Sanktionen einerseits und die Erhöhung von Strafrahmen oder von Mindestverbüßungszeiten andererseits sind hier zu nennen (vgl. »truth in sentencing« in den USA etc.). Die skandinavischen Länder sind ein gutes Beispiel

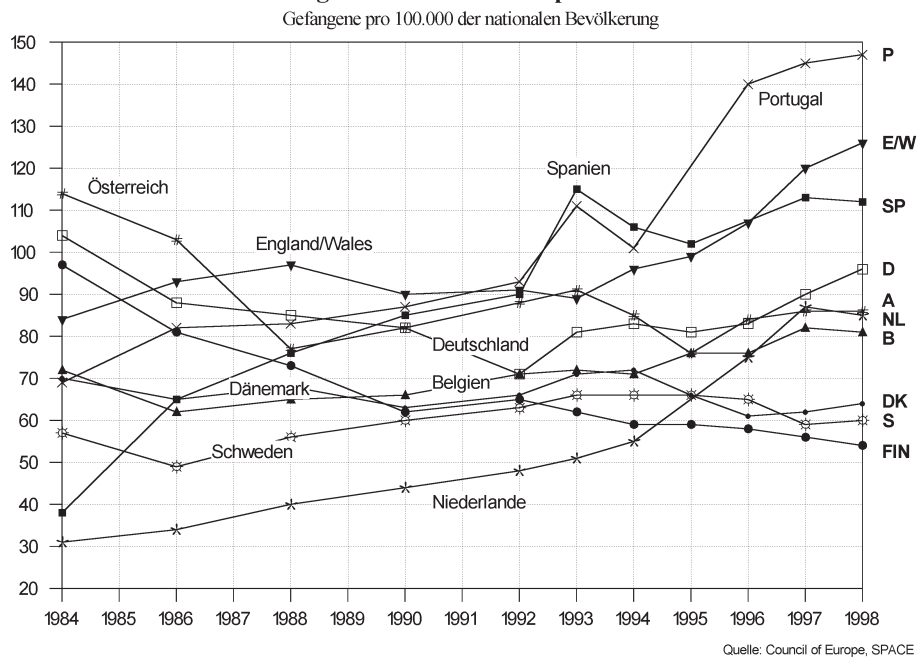
für eine bewußte Planung und Gestaltung des Gefängniswesens auch im Umfang der anzustrebenden Gefangenenrate (z. B. Finnland). Der Anstieg der Belegung in zahlreichen europäischen Ländern in den 80er und 90er Jahren beruht in erster Linie auf einer längeren Verweildauer im Strafvollzug angesichts einer härteren Strafzumessungs- und restriktiveren Entlassungspraxis. Dementsprechend ist das Problem der Überbelegung auch in Deutschland wieder aktuell geworden (vgl. auch Weber in NK 3/2000).

Die Überbelegung war 1998 in Westeuropa vor allem in den Ländern mit erheblichen Zuwachsraten der Gefangenenpopulation ein Problem: beispielsweise in Portugal (132 %) und Spanien (108 %), jedoch auch in Belgien (108 %), Frankreich (108 %), Griechenland (157 %) und Italien (115 %). Eine dramatische Überbelegung existiert in den meisten Ländern Mittel- und Osteuropas, so z.B. in Bulgarien (197 %), Estland (173 %), Rumänien (154 %), Ungarn (139 %), Rußland (125 %) und Tschechien (114 %; vgl. Tournier 2000). In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf zu verweisen, daß die Überbelegung regelmäßig nicht alle Gefängnisse betrifft, sondern vor allem Untersuchungshaftanstalten und die geschlossenen (Hochsicherheits-)Gefängnisse. Andererseits gibt es das Problem der Überbelegung in jenen Ländern, die ihre Gefängnispopulation stabil halten konnten, wie etwa in Österreich und den skandinavischen Ländern, nicht. Von daher wäre es verfehlt, die Überbelegung im Strafvollzug als ein gesamteuropäisches oder gar weltweites Phänomen und Problem darzustellen (vgl. Dünkel/van Zyl Smit in van Zyl Smit/Dünkel 2000).

Das europäische Antifolterkomitee (CTP) hat sich seit seiner Gründung 1989 als ein wichtiges Instrument der Aufsicht und Kontrolle bezüglich europäischer Mindeststandards erwiesen und zur Verhinderung von unmenschlicher Behandlung beigetragen (vgl. Morgan in van Zyl Smit/Dünkel 2000). Die Berichte des Antifolterkomitees haben die Gefängnisreformen in zahlreichen Ländern vorangetrieben. Inakzeptable Lebensbedingun-

gen und unzureichende rechtliche Garantien für Gefangene wurden nicht nur in ost-, sondern auch in westeuropäischen Ländern gefunden. Die Türkei wurde wegen der wiederholten Nachweise systematischer Folterungen sogar mit einem »öffentlichen Statement« (der schärfsten Reaktionsmöglichkeit des Antifolterkomitees) an den Pranger der Völkergemeinschaft gestellt. Die Arbeit des Antifolterkomitees hat zur Effektivierung na-

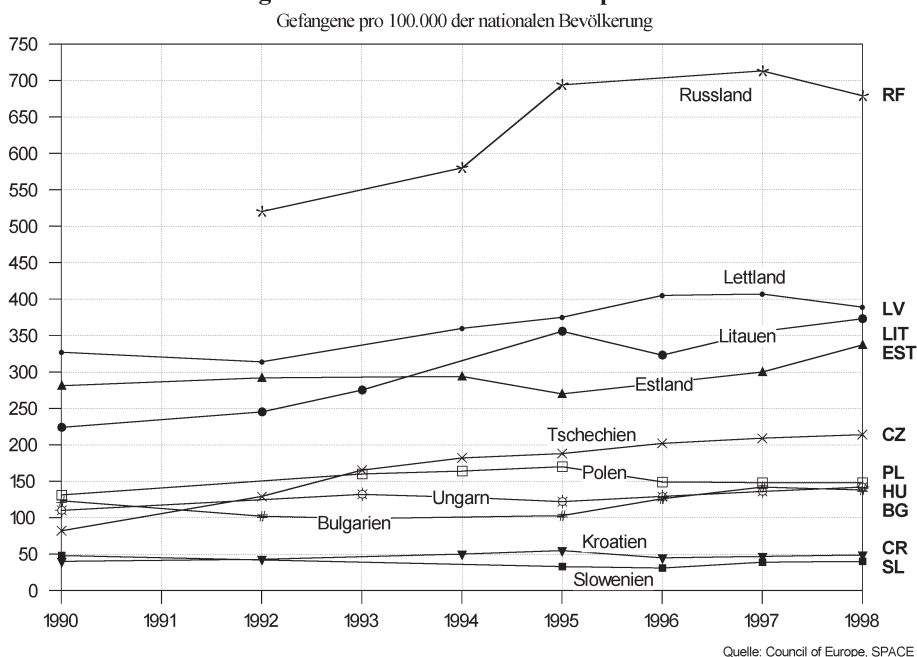
Abb. 2: Gefangenenraten in Westeuropa 1984-1998



Tendenzen der Strafvollzugspolitik: Vollzugsziele und Gefängnisreformen

Der Einfluß der europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 erscheint vor allem in den mittel- und osteuropäischen Ländern von Bedeutung. Grundsätze wie die Wahrung der Menschenwürde, der Schutz individueller Gefangenenrechte, der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und die Notwendigkeit unabhängiger Inspektionen als Form der Kontrolle von Gefängnissen sind als Leitmotive und Vollzugsstandards in Europa allgemein akzeptiert. Allerdings unterscheidet sich die Praxis von der offiziellen Rhetorik aufgrund ökonomischer Schwierigkeiten und unterschiedlicher strafvollzugspolitischer Orientierungen zum Teil beträchtlich. In Rußland, den baltischen Staaten und anderen osteuropäischen Ländern ist es teilweise sogar schwierig, genügend Nahrung, medizinische Versorgung und hygienischen Ansprüchen genügende sanitäre Einrichtungen, Kleidung und Schlafmöglichkeiten vorzusehen (vgl. Walmsley 1996). Tuberkulose wurde zu einem zentralen Problem z. B. in Rußland und Lettland. Nach inoffiziellen Berichten sterben jährlich ca. 10.000 Gefangene in Rußland daran.

Abb. 3: Gefangenenraten in Mittel- und Osteuropa 1984-1998



tionaler Kontrollsysteme des Gefängniswesens beigetragen. Diese existieren beispielsweise in der Form unabhängiger Beschwerdekomitees in den Niederlanden, eines Ombudsmanns in Polen und England oder justizieller Kontrolle durch individuelle Rechtsmittel in Deutschland und Frankreich bzw. eines parlamentarischen Menschenrechtsbeauftragten in Ungarn oder einem Menschenrechtsbüro in Lettland. Es besteht ein offensichtlicher Bedarf an der Entwicklung verschiedener Kontrollsysteme, die in ihrer Gesamtheit einen rechtsstaatlichen und menschenrechtskonformen Strafvollzug gewährleisten können (vgl. *Penal Reform International 1997; Koepfel 1999*).

Die Idee der *Resozialisierung* gewinnt international nach einer Phase der Betonung von Abschreckung und »Unschädlichmachung« wieder an Bedeutung. Neue empirische Forschungsergebnisse in den USA ebenso wie in Europa (*Sherman u. a. 1998; Lipton 1998; Goldblatt/Lewis 1998*) zeigen, daß die »Nothing-works-Doktrin« der 80er Jahre falsch war. Die deutschen Studien zum Bereich der Sozialtherapie bestätigen diesen internationalen Trend (vgl. *Lösel 1993*). In Deutschland und Frankreich wurde das Resozialisierungsprinzip auch als Verfassungsprinzip anerkannt. Andererseits ist zu sehen, daß nicht nur bezogen auf England die Bemerkung von Morgan richtig ist, daß Behandlung und Resozialisierung weitgehend ein rhetorisches Postulat geblieben sind, das in der Praxis selten umgesetzt wurde (vgl. *Morgan 1997, S. 1146*). Die Gefahr, daß die »Behandlungsideologie« dazu führt, daß längere Freiheitsstrafen verhängt werden und das Gefängnis als Institution legitimiert wird, erscheint allerdings nicht als zwangsläufige Konsequenz des Resozialisierungsprinzips. Sachgerecht erscheint, daß inhaltliche Reformansätze gestützt werden, die in einigen Ländern unter dem Stichwort »Resozialisierung«, in anderen unter dem Stichwort »Minderung von Leid« (*harm reduction*), der »Normalisierung« oder der »humanen Verwahrung« firmieren, oft aber dasselbe meinen. Die Gefahr eines lediglich auf »humane Verwahrung« ausgerichteten Strafvollzugs besteht allerdings darin, daß die Ansprüche der Vollzugsbediensteten auf relativ niedrige Standards ausgerichtet werden, anstatt die Wiedereingliederungsmaßnahmen zu verbessern. Andererseits entsprechen die Inhalte, die Morgan unter der Überschrift »*humane containment*« benennt, deutlich den Prinzipien der Resozialisierung nach dem bundesdeutschen StVollzG und StGB: möglichst sparsamer Gebrauch von Freiheitsentzug (ggf. von möglichst kurzer Dauer), möglichst offener Vollzug und Orientierung am Angleichungsgrundsatz (*Normalisierung*, vgl. *Morgan 1997; S. 1146*).

Die Gefängnisreform ist sowohl in West-, wie in Mittel- und Osteuropa finanziellen Beschränkungen unterworfen. Daher wird in einigen Ländern die *Privatisierung* von Anstalten favorisiert, z. B. in England und in Teilbereichen in Frankreich. In Deutschland wird eher auf Modelle der

Reorganisation der Verwaltung und der Arbeitsbetriebe nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gesetzt, letztlich eine Auswirkung der allgemeinen Diskussion zur Verwaltungsreform. Eine Privatisierung wird in Deutschland ebenso wie in den meisten anderen Ländern (Ausnahmen: England, Australien, USA) lediglich für den Neubau von Anstalten, bestimmte Bereiche der Versorgung (Küche, medizinische Behandlung, Reinigung der Wäsche etc.) akzeptiert. Die Frage der

»Die vom Europarat veröffentlichten Daten verdeutlichen, daß in den letzten 15 Jahren die Gefangenenraten in den meisten westeuropäischen Ländern angestiegen sind. Besonders starke Zuwachsraten sind für die Niederlande, Portugal und Spanien erkennbar, wo sich die Gefangenenrate seit 1984 jeweils mehr als verdoppelt hat, während andererseits in den skandinavischen Ländern die Gefangenenraten stabil geblieben sind«

Privatisierung muß im größeren Zusammenhang von staatlicher Macht und sozialer Kontrolle gesehen werden (vgl. auch *Weber* in NK 3/2000). Die unterschiedlichen Orientierungen beispielsweise in England gegenüber Deutschland dürften letztlich mit den unterschiedlichen Auffassungen über die Rolle des Staats zusammenhängen.

Probleme der Vollzugsgestaltung und positive Ansätze

Die mit der Inhaftierung verbundenen Risiken für die Gesellschaft und für die Gefangenen sind vielfältig: das Risiko einer Entweichung oder von Gefängnisaufläufen, von Gewalt oder Viktimisierung, das Risiko einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Gefangenen, einer willkürlichen oder unmenschlichen Behandlung durch das Personal etc. Schädliche Folgen des Freiheitsentzuges betreffen nicht nur das Verhalten im Gefängnis, sondern auch die Zeit nach der Entlassung. Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft, daß das Gefängnismanagement darauf ausgerichtet wird, derartige Risiken zu mi-

nimieren, indem eine Balance zwischen vier Aufgaben des Vollzugs geschaffen wird:

1. Sicherheit (im Sinne der Verhinderung von Entweichungen),
2. Ordnung (im Sinne eines geordneten und sicheren Zusammenlebens von Gefangenen und Personal innerhalb der Anstalt),
3. Fürsorge (für das physische und psychische Wohlbefinden der Gefangenen) und
4. Gerechtigkeit (faire Behandlung, Vermeidung von Willkür, effektive Beschwerdemöglichkeiten, differenzierte Begründung von Entscheidungen durch das Personal, vgl. *Sparks u. a. 1996*).

Es ist nicht leicht, eine Balance zwischen diesen vier Aufgaben zu erreichen, insbesondere wenn die Öffentlichkeit oder Politik die Aspekte von Sicherheit und Ordnung gegenüber der Fürsorge und Gerechtigkeit den Vorrang geben, ohne zu berücksichtigen, daß letztere für das Erreichen der Zielsetzungen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Damit im Zusammenhang steht die häufig ausschließliche Betonung der »passiven« Sicherheit durch Mauern, Stacheldraht und elektronische Überwachung, während die Erfahrung zeigt, daß in modernen Gefängnissen derartige Sicherheitskonzepte ohne die »dynamische« Sicherheit, die durch intensive Kontakte, Beziehungen und Kommunikation zwischen Personal und Insassen gewährleistet wird, nicht erfolgreich sind. Dementsprechend kommt es auf eine ausgewogene Kombination der beschriebenen vier Aufgaben im Vollzugsalltag an. Hierzu bedarf es eines umfassenden Konzepts, eines »aktiven« Vollzugsregimes, dessen wesentliche Elemente die Gefängnisarbeit, wiedereingliederungsorientierte Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen sowie die Kontakte mit der Außenwelt über Besuche, Ausgang, Hafturlaub und Freigang sind.

Gefängnisarbeit ist in den meisten Ländern Pflicht (Ausnahme z. B. Frankreich). Paradoxerweise gelingt es zunehmend weniger, ausreichend Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht nur für die mittel- und osteuropäischen Länder, wo die Gefängnisarbeit Teil der staatlichen Wirtschaft war und mit den sozialen und ökonomischen Umbrüchen weitgehend »weggebrochen« ist.

Die geringe Arbeitsentlohnung ist nicht nur in Deutschland ein Problem, substantziellere Entlohnungsformen sind bislang die Ausnahme (z. B. Österreich). Das österreichische Beispiel mit einer volltariflichen Entlohnung unter Einbehalt von 75 % für Unterbringung, Ernährung etc. könnte Vorbild für die angesichts der Entscheidung des BVerfG notwendige Erhöhung des Arbeitsentgelts in Deutschland sein (vgl. *BVerfG NStZ 1998, S. 478*). Eine deutlich bessere Entlohnung als in Deutschland existiert auch in der Schweiz und in einzelnen Anstalten in skandinavischen Ländern, insbesondere Schweden (vgl. zusammenfassend *van Zyl Smit/Dünkel 1999*). Die Bemühungen um Reformen in diesem Bereich beziehen sich auch auf eine Reorganisation des

gesamten Gefängnisarbeitswesens unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (z. B. England/Wales, Österreich, Schweiz, Deutschland). Beim Versuch, die Gefängnisbetriebe wirtschaftlicher und produktiver zu gestalten, treffen die Vollzugsverwaltungen allerdings auf erhebliche strukturelle Nachteile. Gefängnisse sind oft weit ab von Industriezentren gelegen und haben es schwer, investives Kapital anzulocken. Häufig existieren auch Beschränkungen des Zugangs zum Markt, und schließlich besteht ein weiteres Handicap darin, daß Gefangene in aller Regel schlecht ausgebildet und wenig arbeitsmotiviert sind.

Berufliche und schulische Ausbildungsprogramme sind ungeachtet der offenen Frage, inwieweit derartige Programme die Legalbewährung günstig beeinflussen, notwendig, weil Gefangene im allgemeinen aus unterprivilegierten Bildungsschichten mit unvollständiger oder gänzlich fehlender Berufsausbildung kommen. Die Europäische Union hat in diesem Zusammenhang verschiedene Programme aufgelegt, die die berufliche Wiedereingliederung von Straftätern fördern sollen, bspw. durch eine Zusammenarbeit

»In der Tat kehren nahezu alle Gefangenen irgendwann in die Freiheit zurück. Dies gilt selbst für die lebenslange Freiheitsstrafe, die nicht nur in Deutschland (dort verfassungsrechtlich verbürgt) mit der Hoffnung auf eine Wiedereingliederung nach bestimmten Mindestverbüßungszeiten verknüpft ist. Deshalb liegt es auch im Interesse der Gesellschaft, daß eine Entlassung von Gefangenen aktiv vorbereitet wird«

von Vollzugsanstalten mit örtlichen Arbeitsorganisationen zur Entwicklung von Ausbildungsprogrammen innerhalb des Gefängnisses, die mit Beschäftigungsmöglichkeiten nach der Entlassung verknüpft werden.

In den meisten westeuropäischen Ländern war ein *Hauptaspekt der Gefängnisreform der letzten 20 Jahre die Öffnung des Vollzuges* über verschiedene Formen der Kontakte mit der Außenwelt. Neuerdings finden sich auch in den osteuropäischen Ländern Ansätze, Vollzugslockerungen einzuführen. Die Öffnung des Vollzuges mindert die

mit dem Gefängnis als totaler Institution verknüpften negativen Erscheinungsformen, fördert die Wiedereingliederung und kann ohne größere finanzielle Belastungen durchgeführt werden, z. B. mit unüberwachten Langzeitbesuchen (Ehegatten, Eltern, Kinder), unbegrenztem Schriftverkehr, dem Zugang zu Medien (Fernsehen etc.), Hafturlaub u. ä. und der Einbeziehung der örtlichen Gemeinde bzw. der Nutzung gemeindlicher Einrichtungen.

In der Tat kehren nahezu alle Gefangenen irgendwann in die Freiheit zurück. Dies gilt selbst für die lebenslange Freiheitsstrafe, die nicht nur in Deutschland (dort verfassungsrechtlich verbürgt) mit der Hoffnung auf eine Wiedereingliederung nach bestimmten Mindestverbüßungszeiten verknüpft ist. Deshalb liegt es auch im *Interesse der Gesellschaft*, daß eine *Entlassung* von Gefangenen aktiv *vorbereitet* wird. Dementsprechend hat das BVerfG in bestimmten Fällen der Ablehnung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der Entlassung einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verbürgten Resozialisierungsgrundsatz gesehen (vgl. BVerfG NJW 1998, S. 1133; NSTz 1998, S. 373, S. 430). Die regelmäßige Beurlaubung von Gefangenen wird in vielen Ländern sowohl im Sinne des Gegensteuerungsgrundsatzes (*harm reduction*, vgl. § 3 Abs. 2 StVollzG) als auch zur Vorbereitung der (bedingten) Entlassung eingesetzt (Belgien, Deutschland, die skandinavischen Länder, Ungarn und seit 1997 auch Österreich). *Europaweit* gilt, daß die *Mißbrauchsraten außerordentlich niedrig* sind, was angesichts des durchaus schwierigen Klientels mit großenteils eher ungünstigen Prognosen für die Zeit nach der Entlassung überraschend sein mag. Der Vorteil von Freigang, Halbfreiheit (Frankreich) o. ä. liegt darin, daß Gefangene während des Tages außerhalb der Anstalt arbeiten und einer realistischen Belastungsprobe ausgesetzt werden, zum anderen hierbei voll entlohnt werden mit all den daraus resultierenden Vorteilen bezüglich der Entlassungsvorbereitung, Schuldenregulierung, Opferentschädigung, Unterstützung der Familie etc.

Die *Formen einer vorzeitigen Entlassung* unterscheiden sich weitgehend im Vergleich der europäischen Länder. So gibt es eine quasi automatische bedingte Entlassung in den Niederlanden und in Italien nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe, es sei denn, es bestehen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte, die dagegen sprechen. In anderen Ländern wird die bedingte Entlassung aufgrund einer individuellen Prognose, basierend auf dem entsprechenden Vollzugsverhalten und der Teilnahme an Resozialisierungsmaßnahmen gewährt. Hierbei unterscheiden sich die Mindestverbüßungszeiten deutlich (ein Drittel bis vier Fünftel der verhängten Freiheitsstrafe, zum Teil differenziert nach der Länge der Strafe, zum Teil nach Ersttätern oder -inhaftierten und Wiederholungstätern, vgl. *Dünkel/Snacken* 2000). Die drastische Überbelegung hat in einigen Ländern zu kollektiven vorzeitigen Entlassungen im Rahmen von Amnestien o. ä.

geführt. Allerdings hat sich die fehlende Nachbetreuung z. B. in Frankreich und Belgien als negativ erwiesen. Obwohl Amnestien u. ä. kurzzeitig den Belegungsdruck gemindert haben, sind die negativen Nebeneffekte nicht zu übersehen: die mögliche Ungleichbehandlung, die Ungewißheit

»Der internationale und nationale (Bundesländer-) Vergleich belegt, daß die Höhe der Gefangenenraten eines Landes nicht ›Schicksal‹ ist und vor allem nur begrenzt von bestimmten Kriminalitätsraten abhängt, sondern wesentlich von kriminalpolitischen Entscheidungen, regionalen Traditionen und Sanktionsstilen«

von Gefangenen, der Legitimitätsverlust des Entlassungssystems bei Strafrichtern und in der Öffentlichkeit mit der möglichen Folge einer härteren Strafzumessungspraxis. Die fehlende Vorbereitung der Gefangenen auf die Entlassung und die mangelnde Nachbetreuung hat sich als kontraproduktiv erwiesen.

Einzelne Probleme und Problemgruppen im Vollzug

Aus Raumgründen kann an dieser Stelle auf spezifische Probleme und Problemgruppen des Strafvollzugs nicht näher eingegangen werden (vgl. ausführlich *Dünkel/Snacken* 2000 sowie die Landesberichte in *van Zyl Smit/Dünkel* 2000). Hierbei sind insbesondere *Jugendstrafgefangene, Frauen, Ausländer und ethnische Minderheiten* (einschließlich der zumeist nach Verwaltungsrecht untergebrachten *Abschiebehäftlinge*, vgl. hierzu *van Kalmthout* in NK 4/1999), *Untersuchungsgefangene, »Langstraffer«, »gefährliche« Gefangene* (darunter so unterschiedliche Gruppen wie »Terroristen«, Sexualtäter, Gewalttäter etc.) und *Drogenabhängige* zu nennen. Auf diese Gruppen bezogene Vollzugskonzepte haben die Vollzugspolitik in den letzten 20 Jahren in Europa stark geprägt und Variationen sowohl liberaler wie unter Sicherheits- und Kontrollaspekten sich verschärfender Vollzugsregime hervorgebracht. Dabei wird die wichtige Rolle des Europarats deutlich, der immer wieder als Vorreiter einer vernünftigen und menschenrechtsorientierten Vollzugspolitik erscheint (vgl. neben den eingangs erwähnten Instrumenten z. B. die Empfeh-

lungen R (76) 2 bezüglich Gefangenen mit langen Haftstrafen, R (82) 17 bezüglich sogenannter gefährlicher Gefangener oder R (82) 16 bezüglich Vollzugslockerungen.

Vollzugspersonal

In vielen europäischen Ländern wächst das Bewußtsein für die Belange des Vollzugspersonals. Die Qualität des Vollzugspersonals bestimmt das Gefängnisklima und die Beziehungen innerhalb des Gefängnisses, die oben unter der Überschrift der »dynamischen« Sicherheit beschrieben wurden. Einzelne Bedienstetengruppen haben schwierige Rollen aufgrund unterschiedlicher Erwartungen und Verantwortlichkeiten, die miteinander in Konflikt geraten können. Deshalb erscheint eine ausreichende Zahl gut ausgebildeten und im Umgang mit Streß geschulten Personals notwendig. Die skandinavischen Länder weisen traditionell die besten Verhältniszahlen (Vollzugsbeamte zu Gefangenen) mit einem Faktor von ca. 1:1 auf, während die westeuropäischen Länder wie Deutschland auf ein Verhältnis von 1:2 bis 1:2,5 kommen. In den mittel- und osteuropäischen Ländern, aber ebenfalls in England oder Spanien sind die Bedingungen noch ungünstiger (vgl. *van Zyl Smit/Dünkel* 2000). Allerdings sind diese Zahlen nicht immer leicht vergleichbar, insbesondere im Hinblick auf das Behandlungspersonal, weil Ärzte und Lehrer teilweise nicht voll angestellt sind, sondern im Rahmen von Honorarverträgen in der Anstalt arbeiten.

Ein allgemeines Problem scheint das geringe soziale Prestige und die geringe Entlohnung des allgemeinen Vollzugsdienstes zu sein. Die früheren Ostblockstaaten sind z. T. noch immer mit speziellen Problemen der Übernahme neuer Vollzugskonzepte bei teilweise unverändertem Vollzugspersonal ausgesetzt. Ähnliche Probleme gab es auch in Deutschland nach der Wiedervereinigung. Aber auch in Westeuropa hat sich die Rolle der Vollzugsbediensteten verändert, die mehr und mehr in die aktive Resozialisierungsarbeit einbezogen werden. Daher wurde in einigen Ländern generell die Ausbildung und Fortbildung des Vollzugspersonals verbessert (z. B. Frankreich). Eine Schlüsselrolle hinsichtlich wiederengliederungsorientierter Maßnahmen kommt gleichwohl immer noch den Sozialarbeitern zu. Auch hier wurde die Struktur bzw. Kooperation der sozialen Dienste in einigen Ländern verändert, um eine durchgehende Betreuung von der Untersuchungshaft in den Strafvollzug und bis hinein in die Entlassungszeit zu gewährleisten (Belgien, Frankreich, in Deutschland das Beispiel Bremen).

Ausblick

Die hauptsächlichen Herausforderungen des Gefängnisystems können unter drei Aspekten beschrieben werden:

Zunächst geht es in Europa darum, ein effektives System von Gefangenenrechten zu etablieren, zweitens darum, die alltäglichen Lebensbedingungen zu verbessern (besonders in den mittel- und osteuropäischen Ländern) und drittens darum, die Überbelegung zu reduzieren.

Gefängnisse müssen einer wirksamen Aufsicht und Kontrolle ausgesetzt sein, es darf keinen rechtsfreien Raum geben. Die Rechte von Gefangenen und die Lebensbedingungen im Strafvollzug können durch eine Kombination von Kontrollsystemen fortentwickelt werden: individuelle Beschwerden und Rechtsmittel, nationale und internationale (vgl. CPT) Inspektionssysteme, Ombudsleute, Aufsichtskomitees im Sinne der Boards of Visitors, parlamentarische Gremien usw. (vgl. *Koepfel* 1999).

Reformen der Organisationsstruktur wurden durch finanzielle Restriktionen begünstigt (z. B. Deutschland) und müssen nicht notwendigerweise zu einer Reduktion von Angeboten in Bezug auf die Gefangenen führen. Im Gegenteil können eine betriebswirtschaftliche Denkweise und ein Qualitätsmanagement zu einer Verbesserung der Haftbedingungen beitragen. Daher sollten Qualitätskontrolle und die Evaluation der Gefängnisse nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Kosten-Nutzen-Analysen) als Chance zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Gefangene und Personal genutzt werden. Dabei muß klar sein, daß die Ausstattung der Gefängnisse mit Vollzugspersonal, das für Wiedereingliederungsmaßnahmen zuständig ist, nicht reduziert werden sollte, wohingegen einige Funktionen der externen Überwachung durch Videüberwachung u. ä. ersetzt werden können.

Verbesserungen der Lebensbedingungen im Strafvollzug sind abhängig von der ökonomischen Entwicklung in der Gesellschaft. Wie Rusche und Kirchheimer schon in den 30er Jahren feststellten, begrenzt der Lebensstandard in Freiheit die Reformmöglichkeiten im Gefängnis. In Zeiten hoher Arbeitslosenraten in Freiheit wird es schwierig sein, für Gefangene ausreichende und wirtschaftlich ergiebige Arbeit zu beschaffen (vgl. *Rusche/Kirchheimer* 1968; *Weiss in Weiss/South* 1998, S. 466). Der Angleichungsgrundsatz wird sich im allgemeinen zugunsten der Gefangenen auswirken, jedoch hängt dies wesentlich von der Orientierung des allgemeinen politischen Systems im Hinblick auf eine wohlfahrtsstaatliche Ausrichtung ab. In Ländern wie England oder den USA, wo sozialstaatliche Hilfen weitgehend abgebaut wurden, hat der Normalisierungsgrundsatz problematische Implikationen (vgl. *Dünkel/van Zyl Smit in van Zyl Smit/Dünkel* 2000).

Ein Schlüssel zur Entwicklung oder Gewährleistung menschenwürdiger Lebensbedingungen im Strafvollzug liegt zweifellos in der *Reduzierung der Gefängnisüberbelegung*.

Lösungen des Problems der Überbelegung sind in dreifacher Hinsicht denkbar: Zum einen die Erweiterung der Haftplatzkapazitäten durch Neubauten (so z. B. die Strategie in den Nieder-

landen und seit Ende der 90er Jahre in Deutschland), zum anderen kollektive Amnestien und vorzeitige Entlassungen (»Back-door«-Strategie, z. B. Belgien, Frankreich), und schließlich die Reduzierung der Zahl verhängter Freiheitsstrafen, ggf. auch kürzere Dauer entsprechender Strafen (»Front-door«-Strategie, z. B. Finnland). Die Strategie eines Ausbaus der GefängnisKapazitäten löst das Überbelegungsproblem zumeist nur temporär, da sie unter Umständen zu einem vermehrten Gebrauch der Freiheitsstrafe führt und die erweiterten Kapazitäten schnell aufgefüllt werden. Der Vorteil der (regelmäßigen) bedingten Entlassung besteht u. a. darin, daß sie ausweislich zahlreicher empirischer Studien als Mittel der Wiedereingliederung erfolgreicher ist als die volle Strafverbüßung. Allerdings ist der Erfolg hinsichtlich der Reduzierung der Überbelegung gelegentlich zweifelhaft, wenn Richter die regelmäßige vorzeitige Entlassung antizipieren und entsprechend längere Freiheitsstrafen verhängen (vgl. *Snacken* u.a. 1995). Das eindrucksvolle Beispiel von Finnland zeigt, daß nur eine Kombination von »Vordertür«- und »Hintertür«-Strategien erfolgreich erscheint, die zudem von einem Konsens im Sinne einer auf Haftvermeidung ausgerichteten Gesetzgebung, Strafverfolgung und Strafzumessung einschließlich der bedingten Entlassung getragen sein muß. In Finnland bedeutete dies auch die teilweise Entkriminalisierung und Herabsetzung von Straffrahmen bei Eigentumsdelikten, den Ausbau ambulanter Sanktionen und der bedingten Entlassung (vgl. *Törnudd in HEUNI* 1997; *Lappi-Seppälä* 1998).

Der internationale und nationale (Bundesländer-)Vergleich belegt, daß die Höhe der Gefangenenraten eines Landes nicht »Schicksal« ist und vor allem nur begrenzt von bestimmten Kriminalitätsraten abhängt (vgl. *Dünkel/Snacken* 2000 m. w. N.), sondern wesentlich von kriminalpolitischen Entscheidungen, regionalen Traditionen und Sanktionsstilen. Die Tendenzen der Kriminalpolitik sind nicht eindeutig: einerseits haben in verschiedenen Ländern Reformgesetze wesentlich zu der derzeitigen Misere beigetragen, indem die Straffrahmen für Gewalt-, Drogen- und Sexualtäter verschärft (vgl. hierzu *Ashworth* in diesem Heft) und die bedingte Entlassung erschwert wurden, andererseits wird die Notwendigkeit eines Ausbaus der Alternativen zur Freiheitsstrafe (einschließlich elektronischer Überwachung, z. B. in Schweden, der Schweiz, England/Wales) betont, um den Strafvollzug zu entlasten.

Die Zahlen der Strafgefangenen sind in zahlreichen Ländern drastisch angestiegen, weil sich die durchschnittliche Verweildauer im Vollzug (vor allem durch eine härtere Strafzumessung und/oder restriktivere Entlassungspraxis) verlängert hat. Ein menschenwürdiger und dem Resozialisierungsziel förderlicher Strafvollzug wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen erschwert, teilweise unmöglich gemacht.

Wir stehen in Europa vor der Frage, ob wir eher dem amerikanischen bzw. – um europäische

Beispiele zu nennen: dem englischen oder niederländischen – Weg mit einem drastischen Ausbau des Gefängniswesens folgen wollen oder gezielte Maßnahmen zur Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung ergriffen werden. Vorbild für letztere Strategie sind die skandinavischen Länder, insbesondere Finnland.

Ein Abbau der (Über-)Belegung ist in einigen Ländern durch die Ersetzung der in der Praxis immer noch verbreiteten kurzen Freiheitsstrafen erreichbar (z. B. in den skandinavischen Ländern, der Schweiz), während dies in Deutschland vor allem durch eine Verkürzung der durchschnittlich verbüßten Haftzeiten möglich erscheint. Der Anteil von zu Freiheitsstrafe Verurteilten (seit den 70er Jahren jeweils ca. 6 % der Verurteilten bei ansteigenden Zahlen informeller Erledigung) dürfte kaum noch reduzierbar sein. Von daher ist die Absenkung der Straffrahmen bzw. die deutliche Verkürzung der tatsächlichen Verbüßungszeiten (beispielsweise durch die Einführung von Good-time-Regelungen für arbeitende Gefangene, wie sie das BVerfG in seinem Urteil vom 1.7.1998 zur Arbeitsentlohnung vorgeschlagen hat (vgl. BVerfG NJW 1998, S. 3337 ff.), oder die erleichterte und frühere bedingte Entlassung gem. § 57 StGB) eine Option für die Kriminalpolitik. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß automatische Haftzeitreduzierungen im Sinne der good-time erhebliche Probleme der Gleichbehandlung aufwerfen, vor allem wenn es der Vollzugsverwaltung nicht gelingt, für alle Gefangenen Arbeit zu beschaffen (was insbesondere in osteuropäischen Ländern, aber auch Italien, Spanien und selbst Deutschland ein erhebliches Problem darstellt, vgl. *van Zyl Smit/Dünkel* 1999). Spanien hat entsprechende Good-time-Regelungen 1996 abgeschafft, in Griechenland existiert sie nach wie vor (vgl. *Dünkel/van Zyl Smit* in *van Zyl Smit/Dünkel* 2000). Der Weg in Frankreich, über jährliche Amnestien die Vollzugspopulation stabil zu halten (vgl. *Kensey/Tournier* 1999), erscheint ebenfalls zweifelhaft, da das Vertrauen in das Justizsystem durch diese Form der »organisierten Gnade« unterminiert wird, zudem kaum lösbarer Fragen der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit auftreten.

Das in Deutschland beachtliche Problem von Ersatzfreiheitsstrafen kann nach den Erfahrungen in einigen Bundesländern durch den Ausbau gemeinnütziger Arbeit weitgehend gelöst werden (vgl. zum positiven Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern *Dünkel/Grosser* in NK 1/1999). Von der Einführung einer elektronischen Überwachung von Insassen des offenen Vollzugs im Rahmen der letzten Haftphase ist ein nennenswerter Entlastungseffekt nicht zu erwarten, da in Deutschland (im Gegensatz z. B. zu Schweden) die kurze Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten weitgehend von der Geldstrafe ersetzt wurde. Im übrigen bestehen im offenen Vollzug keine Probleme der Überbelegung. Anzusetzen ist vielmehr an der Population des geschlossenen Vollzugs.

Der Europarat hat in seiner Empfehlung aus dem Jahre 1999 (R (99) 22) den richtigen Weg

gewiesen: Es geht um die Reduzierung bzw. Verkürzung langer Freiheitsstrafen (bzw. der tatsächlichen Verbüßungszeiten; so auch *Jung/Müller-Dietz* 1994) einerseits und um die Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch ambulante Sanktionen andererseits. Soweit er für die Einführung neuer ambulanter Maßnahmen plädiert (z. B. gemeinnützige Arbeit, soziales Training u. ä., »intermediate treatment«), ist darauf zu achten, daß diese tatsächlich Freiheitsentzug und nicht andere ambulante Sanktionen ersetzen. Der *Neubau von Haftanstalten* (soweit es um die Erweiterung von Haftplatzkapazitäten geht) erscheint demgegenüber die schlechteste und teuerste Form, das Problem der Überbelegung zu lösen (vgl. *Kuhn/Tournier/Walmsley* 1999, S. 39 ff., 47 ff.). Es geht vielmehr um die qualitative Verbesserung des Strafvollzugs bei einer stabil zu haltenden oder besser zu reduzierenden Gesamtkapazität. Gefängnisse sind keine Antwort zur Lösung sozialer Probleme. Sie sind teuer und eine Verschwendung menschlicher und sozialer Ressourcen, wenn sie nicht auf ein Minimum reduziert und *ultima ratio* der Kriminalpolitik bleiben.

Prof. Dr. Frieder Dünkel lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald und ist Miterausgeber dieser Zeitschrift; Prof. Dr. Sonja Snacken lehrt Kriminologie und Rechtssoziologie an der Freien Universität Brüssel in Belgien

Anmerkung

- 1 Der vorliegende Beitrag ist die von Frieder Dünkel übersetzte, stark gekürzte und überarbeitete Fassung des englischen Originalbeitrags, vgl. *Dünkel/Snacken* 2000; vgl. ferner die »Conclusion« in *van Zyl Smit/Dünkel* 2000.

Literatur

- Dünkel, F., Snacken, S.* (2000): Prisons in Europe. In: Council of Europe (Hrsg.): Crime and Criminal Justice in Europe. Straßburg: Council of Europe.
- Goldblatt, P., Lewis, C.* (Hrsg.) (1998): Reducing offending: an assessment of research evidence on ways of dealing with offending behaviour. London: Home Office.
- HEUNI* (Hrsg.) (1997): Prison population in Europe and in North America. Problems and solutions. Helsinki: HEUNI.
- Jung, H., Müller-Dietz, H.* (Hrsg.) (1994): Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Bonn: Forum-Verlag.
- Kensey, A., Tournier, P.* (1999): Prison Population Inflation. Overcrowding and Recidivism: The Situation in France. European Journal on Criminal Policy and Research 7, S. 97–119.
- Koepfel, K.* (1999): Kontrolle des Strafvollzugs – individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht – Ein Rechtsvergleich. Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Kuhn, A.* (1998): Sanctions and their severity. In: HEUNI (Hrsg.): Crime and criminal justice in Europe and North America. Helsinki: HEUNI, S. 115–143.
- Kuhn, A., Tournier, P., Walmsley, R.* (1999): Draft report on prison overcrowding and prison population inflation. In: Council of Europe, Restricted PC-CP (99) 7, S. 7–65.

- Lappi-Seppälä, T.* (1998): Regulating the prison population. Experiences from a long-term policy in Finland. Helsinki: National Research Institute of Legal Policy, Research Communications 38.
- Lipton, D. S.* (1998): The effectiveness of correctional treatment revisited thirty years later: Preliminary meta-analytic findings from the CDATE study. Paper presented beim 12. Internationalen Kongress für Kriminologie, Seoul, 1998 (e-mail-Adresse: doug.lipton@ndri.org)
- Lösel, F.* (1993): Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung? In: Egg, R. (Hrsg.), Sozialtherapie in den 90er Jahren, Wiesbaden: KrimZ, S. 21–31.
- Morgan, R.* (1997): Imprisonment: Current concerns and a brief history since 1945. In: Maguire, M., Morgan, R., Reiner, R. (Hrsg.): The Oxford Handbook of Criminology. 2. Aufl., Oxford: Clarendon Press, S. 1137–1194.
- Penal Reform International* (Hrsg.) (1997): Monitoring prison conditions in Europe. Paris: Selbstverlag PRI.
- Rusche, G., Kirchheimer, O.* (1968): Punishment and social structure. New York: Russel & Russel (1. Aufl. 1939).
- Sherman, L. W., et al.* (1998): Preventing crime, What works, what doesn't, what's promising? U. S. Department of Justice, Office of Justice Programs, National Institute of Justice (vollst. Bericht unter <http://www.preventingcrime.org>)
- Snacken, S., Beyens, K., Tubex, H.* (1995): Changing prison populations in Western countries: fate or policy? European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, S. 18–53
- Sparks, R., Bottoms, A., Hay, W.* (1996): Prisons and the problem of order. Oxford: Clarendon Press.
- Tonry, M., Petersilia, J.* (Hrsg.): Prisons. Chicago, London: University of Chicago Press (Crime and Justice Bd. 26), S. 63–120.
- Tournier, P.* (2000): SPACE I (Statistique Pénale Annuelle du Conseil de l'Europe). Enquête 1998. Straßburg: Conseil de l'Europe (Restricted PC-CP 2000; Bezug über pc-cp\space\documents\pc-cp (2000)).
- United Nations* (Hrsg.) (1999): Global Report on Crime and Justice. New York, Oxford: Oxford University Press.
- Van Zyl Smit, D., Dünkel, F.* (Hrsg.) (1999): Prison labour – Salvation or slavery? Ashgate: Dartmouth.
- Van Zyl Smit, D., Dünkel, F.* (Hrsg.) (2000): Imprisonment today and tomorrow – International perspectives on prisoners' rights and prison conditions. 2. Aufl., Deventer, Boston: Kluwer.
- Walmsley, R.* (1996): Prison systems in Central and Eastern Europe. Helsinki: HEUNI.
- Weiss, R., P., South, N.* (Hrsg.) (1998): Comparing prison systems. Amsterdam: Gordon and Breach Publishers.
- Zimring, F. E., Hawkins, G.* (1993): The scale of imprisonment. Chicago and London: The University of Chicago Press.